

BEWILLIGUNG

befristete Grundwasserabsenkung während der Bauzeit und permanenter Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel

- Gesuchsunterlagen:
- Einbaugesuch 1: Oberer Einschlag (Gesuchsformular) vom 25.03.2022
 - Einbaugesuch 2: Abfallanlage Unterhof (Gesuchsformular) vom 25.03.2022
 - Beilage Einbaugesuch 1: Monitoringkonzept Oberer Einschlag vom 28.02.2022
 - Beilage Einbaugesuch 2: Monitoringkonzept Abfallanlage Unterhof vom 16.03.2022
 - Beilage Einbaugesuch 1&2: Hydrogeologisches Gutachten vom 24.09.2013

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Im Rahmen der Sanierung des Stadtmistes sind 2 Teilvorhaben mit Einwirkung auf das lokale Grundwasservorkommen geplant: Zum Einen soll das Grundwasser im Bereich der Deponie Oberer Einschlag im Rahmen der Sanierungsarbeiten temporär während 45 Wochen im Schutz einer Spundwand bis auf die Kote des tiefsten Grundwasserspiegels ($TGW_{OE} = 425.40$ m.ü.M.) abgesenkt werden; zum Anderen ist geplant, im Bereich der Deponie Unterhof für die Abfallaufbereitungsanlage Fundamenttätzen und 60 Mikropfähle sowie eine Arbeitsgrube mit 6 Leitungen und 7 Schlamm-sammlern/Kontrollschächten zu errichten und während der Bauzeit das Grundwasser temporär während einer Woche im Schutz einer Spundwand bis 1.70 m unter den TGW abzusenken ($TGW_{UH} = 425.50$ m.ü.M.). Die Spundwände werden in beiden Bereichen wieder vollständig gezogen. Ferner werden die Einbauten bei der Deponie Unterhof bis auf die 60 Mikropfähle nach Abschluss der Sanierungsarbeiten wieder vollständig rückgebaut. In beiden Fällen ist eine Pumpmenge von jeweils max. 500 l/min und durchschnittliche von je ca. 100 l/min prognostiziert. An beiden Standorten ist zudem vorgesehen, das Pumpwasser über eine Abwasservorbehandlungsanlage in die kommunale Schmutzwasserleitung abzuleiten.
2. Das Gesuch für die Einbauten und Grundwasserabsenkungen wurde zusammen mit dem kantonalen Nutzungsplan mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Amtsblatt des Kantons Solothurn sowie im amtlichen Anzeiger der Stadt Solothurn ausgeschrieben und in der Zeit vom 28. März bis 29. April 2022 im Amt für Verkehr und Tiefbau, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, sowie im Stadtbauamt, Baselstrasse 7, 4502 Solothurn, öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.
3. Innert Frist sind keine Einsprachen gegen die Einbauten und Grundwasserabsenkungen eingegangen.
4. Das Vorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich A_U .

5. Die Freilegung des Grundwasserspiegels erfordert eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 eidg. Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) i.V.m. Art. 32 Abs. 2 Bst. e Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201). Für deren Erteilung ist, gestützt auf § 80 Abs. 1 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15), grundsätzlich das Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Umwelt, zuständig. Vorliegend ist die Zuständigkeit beim Regierungsrat.
6. Der Einbau von Anlagen unter den mittleren Grundwasserspiegel (MGW) erfordert eine gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung nach Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 GSchV. Für deren Erteilung ist, gestützt auf § 80 Abs. 1 GWBA, grundsätzlich auch das Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Umwelt, zuständig. Vorliegend ist die Zuständigkeit ebenfalls beim Regierungsrat.
7. Nach § 7 GWBA steht die Hoheit über die Gewässer dem Kanton zu. Wer öffentliche Gewässer über den Gemeingebrauch hinausgehend nutzt, bedarf einer wasserrechtlichen Nutzungsbewilligung nach § 53 Abs. 1 Bst. b und c GWBA, für deren Erteilung i.d.R. ebenfalls das Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Umwelt, zuständig ist. Dies würde insbesondere, wie hier der Fall ist, für die Förderung von Grundwasser zwecks temporärer Absenkung des Grundwasserspiegels und für die Errichtung von Bauten und Anlagen von geringfügiger Bedeutung unter den MGW gelten. Da der Kanton vorliegend aber sein eigenes Grundwasser nutzt, bedarf er Kraft seiner Hoheit keiner wasserrechtlichen Nutzungsbewilligung. Der Bauherrengemeinschaft Altlastensanierung Solothurn wird deshalb keine Bewilligung nach § 53 Abs. 1 Bst. b und c GWBA erlassen, und es werden auch keine Grundwassergebühren auferlegt.
8. Die notwendigen hydrogeologischen Abklärungen im Sinne von § 11 kantonaler Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) und Art. 32 Abs. 3 GSchV wurden vom Geologiebüro Wanner AG, Solothurn, fachkundig durchgeführt und im eingangs erwähnten geologischen Gutachten vom 24.09.2013 sowie in den beiden aufgeführten Gesuchsformularen vom 25.03.2022 beschrieben und ausgewertet. Dieser Untersuchungsbericht hat, zusammen mit den beiden eingangs erwähnten Beilagen (Monitoringkonzepte), die Machbarkeit des Vorhabens mit sichernden Massnahmen bezüglich der benachbarten Gebäude und Anlagen sowie für das Grundwasservorkommen selbst aufgezeigt.
9. Im Gewässerschutzbereich A_u dürfen keine Anlagen erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel (MGW) liegen. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 % vermindert wird. Angesichts der Tatsache, dass die Querschnittverringerung des Grundwasserleiters unter den MGW durch das vorliegende Vorhaben laut Berechnung des Gesuchstellers ca. 2.6 % beträgt, erfüllt das Projekt die Anforderungen für eine Ausnahmegewilligung.
10. Das Vorhaben liegt im Bereich von gespanntem Grundwasser. Es besteht während der Bauzeit die Gefahr von hydraulischen Grundbrüchen.
11. Die Anforderungen zum Schutz des Grundwassers sind unter Berücksichtigung der aufgeführten gewässerschutztechnischen Auflagen und Bedingungen erfüllt. Dem Einbau unter den MGW und der temporären Grundwasserabsenkung kann somit im Sinne einer Ausnahme zugestimmt werden.

Beschluss:

1. Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für die Freilegung des Grundwasserspiegels wird erteilt.
2. Die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung für den Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel wird erteilt.

3. Die Anlagen sind wie in den jeweiligen Gesuchsformularen beschrieben auszuführen.
4. Während der Bauzeit dürfen jeweils höchstens 500 l/min Grundwasser abgepumpt werden.
5. Anfang und Ende der Grundwasserabsenkung sind jeweils dem Amt für Umwelt unaufgefordert zu melden.
6. Die Grundwasserentnahme ist zu messen und zu protokollieren. Die Pumpprotokolle sind dem Amt für Umwelt nach Beendigung der Grundwasserentnahme unaufgefordert zuzustellen.
7. Das Pumpwasser ist jeweils über ein Absetzbecken abzuleiten. Der minimale Aufenthalt des Abwassers im Absetzbecken hat nach der SIA-Norm 431 zu erfolgen. Der Schlamm ist fachgerecht zu entsorgen.
8. Das gepumpte und anderweitig unveränderte Grundwasser ist über eine Abwasservorbehandlungsanlage in die kommunale Schmutzwasserleitung abzuleiten. Die Einleitbedingungen der GSchV sind einzuhalten.
9. Die Spundwände sind nach Beendigung der Grundwasserabsenkung jeweils wieder vollständig zu ziehen. Es dürfen keine Spundbohlen im Untergrund verbleiben.
10. Das Monitoring für die Grundwasserabsenkung und den Einbau respektive Rückzug der Spundwände ist jeweils gemäss den beiden eingangs erwähnten Überwachungs- und Monitoringkonzepten des Büros Wanner AG, Solothurn, auszuführen.
11. Die Bewilligung für die temporäre Wasserhaltung wird bei der Deponie Oberer Einschlag respektive der Deponie Unterhof für eine Dauer von maximal 18 Monaten respektive 4 Monaten ab Datum der Inbetriebnahme erteilt. Sie verwirkt nach dieser Zeitspanne automatisch durch Ablauf ihrer Dauer.
12. Die Ausführung der neu eingebauten Ersatzschicht bei der Deponie Oberer Einschlag und der Rückbau der Anlagen im Grundwasser bei der Deponie Unterhof (ausgenommen Mikropfähle), sowie die neue Oberflächengestaltung bei der Deponie Unterhof sind dem Amt für Umwelt jeweils zu gegebener Zeit vorgängig zwecks Abnahme bekannt zu geben.